

Achtsamkeit für übergriffiges Verhalten von Fachkräften in Kitas

Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte kommen immer wieder in Kitas vor. Sie dürfen aber nicht hingenommen oder gar begünstigt werden. Wegsehen, Verschweigen oder Banalisieren hilft nicht weiter, sondern birgt vielmehr die Gefahr der Wiederholung.

Professionelles Handeln verlangt Hinsehen, Ansprechen und Meldung um Schwachstellen zu beheben. Es darf nicht von Freundschaft oder Loyalität abhängen, ob ein Fehlverhalten bemerkt und gemeldet wird.

Vor allem Leitungskräfte tragen hierbei die Verantwortung, diese Prozesse zu klären und präventive Vorsorge zu leisten, um eine professionelle kindeswohlsichernde Haltung in ihrer Kita zu erhalten und festigen.

Sicher sind häufig Überforderungssituationen, schlechte Arbeitsbedingungen oder mangelnde Unterstützung die Ursache für übergriffiges Verhalten Kindern gegenüber, aber es entschuldigt in keiner Weise das Fehlverhalten. Eine persönliche Verantwortung der Fachkraft bleibt trotzdem bestehen!

Um Kinderschutz und Kindeswohl zu unterstützen und Fehlverhalten zu verhindern, wird in §45, Satz 3 SGB VIII das Recht der Kinder auf Beteiligung und Beschwerde festgeschrieben und es ist eine Bedingung für den Erwerb und Erhalt der Betriebserlaubnis.

Kinder haben insofern ein gesetzlich festgelegtes Recht auf Beteiligung (Partizipation) und auf Beschwerde. Dies impliziert, dass sie ein Recht haben, gehört zu werden und zu erleben, wie mit ihrer Beschwerde umgegangen wird.

Auch im Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan (HBEP) ist festgehalten: "Kinder haben ein Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden" (HBEP S. 106)

In diesem Sinne sollten Teams reflektieren, in welchem Umfang Partizipation in ihrer Kita bereits praktiziert wird und bei welchen Situationen nur eine Scheinbeteiligung zugelassen wird (die Einrichtung einer Kinderkonferenz alleine ist noch kein Garant für echte Partizipation)

Hilfreich für eine partizipative Haltung sind die BEP-Lupen, deren Fragen konstruktive Denkund Diskussionsprozesse im Team fördern wie z.B.

- Inwieweit bestimmen die Kinder über ihren Körper mit, beispielsweise beim Wickeln, Schlafen, Essen etc.?
- Essenssituationen: bedienen sich die Kinder selbst, können sie aussuchen, was und wieviel sie essen wollen?



- Wie oft übernehme ich als Erwachsene(r) Entscheidungen für die Kinder?
- Dürfen Kinder von allein in die Eigenaktivität kommen oder sind sie davon abhängig, was ich anbiete, welche Materialien ich zur Verfügung stelle oder wie der Raum genutzt werden kann?
- Kennen die Kinder ihre Rechte und wie ermutige ich sie, ihre Meinung zu äußern und zu vertreten?
- Wie informieren wir die Eltern über unsere partizipativen Prozesse?

Echte Beteiligungsprozesse stärken die Kinder in ihrem Selbstwert, ihrer Autonomie und in ihrer Selbstwirksamkeit und schützen sie damit eher vor übergriffigem Verhalten. Kinder müssen wissen, welche Rechte sie haben, um Übergriffe wahrzunehmen, sich zu wehren und um sich Hilfe zu holen.

Übergriffiges Verhalten von Fachkräften zeigt sich nicht nur in den bekannten Formen von strafrechtlich relevanter Gewalt, wie z.B. Ohrfeige, Boxen, Petzen, Klaps auf Po, Zwicken, Schwitzkasten, Treten etc. sowie sexuelle Nötigung und sexueller Missbrauch, sondern auch in sogenannten "Graubereichen" und ist mitunter Fachkräften nicht immer bewusst, dass es sich hierbei um ein Fehlverhalten handelt wie z.B.

- → Anschreien, auch Rumbrüllen im Außengelände (Form von verbaler Gewalt)
- → Bevorzugung von Lieblingskindern
- → Diskriminierende Äußerungen, Kind lächerlich machen, ironische Bemerkungen
- → Zwang zum Essen (auch der Versuch, den Nachtisch nur denen anzubieten, die alles probiert haben, ist eine Form von psychischem Druck)
- → Rigide Schlafenszeiten
- → Verletzung der Intimsphäre beim Wickeln (z.B. wenn Kinder nicht gewickelt oder gegen ihren Willen gewickelt werden, Wickeltisch nicht sichtgeschützt steht, Kinder nicht alleine auf Toilette dürfen etc.)
- → Unprofessionelle Nähe-Distanz-Regulation (z.B. kontextabhängig Kinder auf Schoß nehmen = tröste ich das Kind weil es sich an mich wendet oder nehme ich das Kind ungefragt auf den Schoß; streicheln, küssen, Rücken massieren, intensives Haare kämmen, Kose- und Spitznamen verwenden etc.) Manchmal überschreiten kindliche Wünsche das angemessene Maß an körperlicher Nähe (z.B. küssen) und können dann nicht erfüllt werden die Fachkraft muss die Grenze wahren!
- → Festhalten, auf den Stuhl drücken, schubsen, zerren, schütteln etc. (Festhalten ist nur dann erlaubt, wenn es zum Schutz eines Kindes unbedingt notwendig ist)



Unterstützungs- und Handlungsmöglichkeiten

Bei strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt und teilweise auch bei Fehlverhalten im Graubereich sind Leitung und Träger verpflichtet, eine Meldung nach §47 SGB VIII an die Kita-Fachberatung abzugeben und die betreffenden Eltern zu informieren. Der Träger ist verantwortlich im jeweiligen Fall über die Einleitung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen (Ermahnung, Abmahnung, Kündigung) zu entscheiden.

Ein Fehlverhalten im Graubereich zu identifizieren ist nicht immer einfach. Durch klare Vorgaben von Leitung und Träger können Unsicherheiten beseitigt werden (z.B. das Erstellen eines Verhaltenskodex). Und auch die professionelle Haltung der anderen Fachkräfte entscheidet darüber, wie die Situation zum Wohl des Kindes eingeschätzt werden kann.

Nach der Meldung eines solchen "Besonderen Vorkommnisses" kann die Kita (Leitung) von unterschiedlichen Stellen Unterstützung erhalten:

- Kitafachberatung
- Kinderschutzbund
- Erziehungsberatungsstellen
- Supervision
- Fortbildungen
- Reflektion im Team/Haltungsüberprüfung

Weitere präventive Maßnahmen können sein:

- Kontinuierliches Angebot von Kollegialer Beratung
- Regelmäßige MitarbeiterInnengespräche
- Einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex für die Kita entwickeln (Was ist ein NO GO, was muss gemeldet werden, wann muss jede Fachkraft ein beobachtetes Fehlverhalten der Leitung melden, wie wird dokumentiert, wohin muss die Meldung gehen, wenn das Fehlverhalten durch die Leitung selbst ausgeübt wird etc.)
- Kita verfügt über ein Schutzkonzept, das allen bekannt ist
- Die Konzeption der Kita wird regelmäßig evaluiert
- Selbstverpflichtungserklärung aller Mitarbeitenden (einschließlich der Reinigungsund Küchenkräfte, PraktikantInnen, ehrenamtlich Tätige wie z.B. Vorlesepaten etc.)

Verhaltens-Ampel

Die beigefügte Verhaltens-Ampel will Beispiele und Handlungsmaßnahmen aufzeigen, die in den einzelnen Bereichen notwendig sind. Die Grenzen zwischen Graubereich und NO-GO sind nicht immer sichtbar und fließen oft ineinander über. Beispiel Essenszwang: Wenn Sie eine Fachkraft dabei beobachten, dass diese ein Kind mehrfach auffordert, das Gemüse zu



probieren, ist das zwar noch kein NO-GO im strafrechtlichen Bereich, aber ein Fehlverhalten im Graubereich. Die Situation muss aufgeklärt und bearbeitet werden (Gespräch Leitung und FK, Haltungsthema im Team, Verhaltenskodex der Kita ggf. überarbeiten etc.) Sollte die Fachkraft jedoch nicht einsichtig sein oder ihr Fehlverhalten wiederholen, sind wir im roten NO-GO Bereich und es muss als Besonderes Vorkommnis gemeldet werden.